

**LEGENDE**

zum Bebauungsplan Nr. 305 "Sportplatz Westkirchen"

- ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN:
- BBauG = Bundesbaugesetz
  - BauNVO = Baunutzungsverordnung
  - BauONW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

**I. FÖRMICHE FESTSETZUNGEN**

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN  
 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG und §§ 16 u.17 BauNVO  
 HÖHE max. 6,00m Maximale Höhe der baulichen Anlage

OBERBAUBARE UND NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

- Baugrenze
- Oberbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Absatz 1 Nr. 10 BBauG

- Freizuhaltende Sichtfelder

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 11 BBauG

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Verkehrsgrünfläche (Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche)
- Aufteilung des Straßenquerschnittes (nachrichtlich)
- Öffentliche Parkfläche (nachrichtlich)

VERSORGUNGSLEITUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

- Ober- bzw. unterirdische Versorgungsleitung

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 15 BBauG

- Öffentliche Grünfläche - Nutzung als:
- Sportplatz

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BBauG

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BBauG

- Zu erhaltender Baumbestand
- Pflanzgebot

GRENZEN gemäß § 9 Absatz 7 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Böschung
- Geplantes Gebäude

\* Ergänzt aufgrund Ratsbeschlusses über „Anregungen und Bedenken“ vom 23.04.1979

**II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

OBERBAUBARE UND NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gemäß § 9 Absatz 1 Nr.2 BBauG und § 23 BauNVO  
 Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauONW über Bauwiche und Abstandsflächen bleiben unberührt.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN gem. § 9 Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit Absatz 2 BBauG  
 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens des neu zu errichtenden Gebäudes darf nicht höher als 0,6 m über Oberkante Gelände liegen.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gemäß § 9 Abs.1 Nr.10 BBauG  
 Das Sichtfeld an der Straßeneinmündung ist von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Anpflanzungen und sonstige Nutzungen dürfen die Höhe von 0,6 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Absatz 1 Nr.15 BBauG  
 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind auf der überbaubaren Grundstücksfläche zweckgebundene bauliche Anlagen (z.B. Sportheim) zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist die vorhandene Flutlichtanlage sowie deren notwendige Erweiterung zulässig.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 21 BBauG  
 Die mit GFL gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger und der Anlieger zu belasten.

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 BBauG  
 Die im Bebauungsplan eingezeichneten vorhandenen Einzelbäume sind dauernd zu erhalten.  
 Die mit einem Pflanzgebot überlagerten Flächen sind mit geschlossenen Heckenbepflanzungen aus hochwachsenden heimischen Gehölzen zu erstellen und dauernd zu unterhalten.

**III. HINWEISE**

VEH BEZIRKSDIREKTION MONSTER  
 Im Schutzstreifen dürfen keine Ballspiele veranstaltet werden. Bei der gärtnerischen Gestaltung im Schutzstreifen ist darauf zu achten, daß der Bewuchs nicht höher als 2 Meter wird.

**IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN**

- I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91) zul. geänd. am 11.07.1978 (GV NW 1978, S. 230)
- II. §§ 1, 2, 2a, 8-13a und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256)
- III. § 103 der Bauordnung für das Land NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW, S. 96), zuletzt geändert am 15.07.1976 (GV NW 1976, S. 264) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG i.d.F. der 3. Änderungsverordnung vom 21.04.1970 (GV NW, S. 299) und § 9 Abs. 1 BBauG.
- IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763).
- V. Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I, S. 21)

Fl. 13

Fl. 8

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN**

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.  
 Warenloth, den 18.5.1979  
 Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 BBauG am 18.9.1978 beschlossen.  
 Ennigerloh, den 18.5.1979  
 Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 4 GOMM und § 10 BBauG diesen Bebauungsplan einschließlich der eingetragenen Änderungen am 23.4.1979 als Satzung beschlossen.  
 Ennigerloh, den 18.5.1979  
 Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

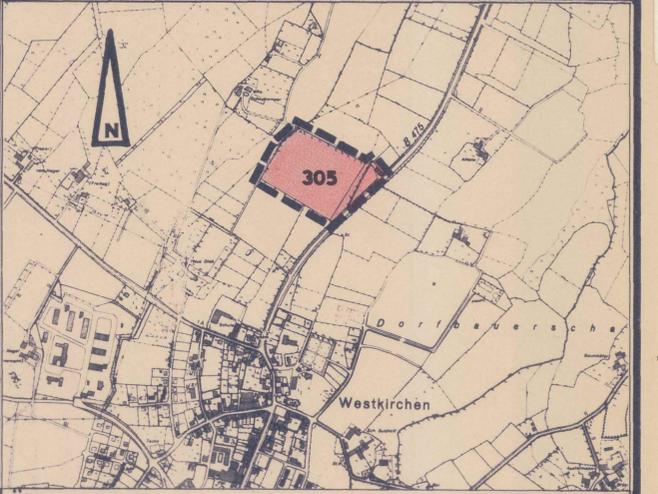
Gemäß § 11 BBauG ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 21.8.1979 Az.: 35.2.1-5205 genehmigt worden.  
 Münster, den 21.8.1979  
 Der Regierungspräsident i.A.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 2a Abs.6 BBauG am 23.4.1979 beschlossen.  
 Ennigerloh, den 18.5.1979  
 Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a Absatz 6 BBauG in der Zeit vom 1.2.1979 bis einschließlich 23.12.79 zu jedermanns Einsicht öffentlich auszuzeigen.  
 Ennigerloh, den 18.5.1979  
 Der Stadtdirektor

Die Genehmigung und die Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 12 BBauG am 17.9.1979 öffentlich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist somit gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.  
 Ennigerloh, den 17.9.1979  
 Stadtdirektor

**STADT ENNIGERLOH  
 ORTSTEIL WESTKIRCHEN**



ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:10 000

**BEBAUUNGSPLAN NR.305  
 IM SINNE DES § 30 BBauG**

**„SPORTPLATZ  
 WESTKIRCHEN“**

GEMARKUNG: WESTKIRCHEN MASSTAB: 1:1000  
 FLUR: 13 RECHTSVERBINDLICH SEIT:  
 PLAN: 1 2 3 4 AUSFERTIGUNG GEZ.: HOLT

Dieser Bebauungsplan wurde vom Bauamt der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.  
 Ennigerloh, den 18.5.1979  
 (Holt) Stadtdirektor (Holt) Ing. Brud.